

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)

vom 19.11.2015

Auf Grund der Art 1, Art 2 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 Satz 1
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I)
erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Maxhütte-Haidhof betreibt die Stadtbücherei Maxhütte-Haidhof als öffentliche Einrichtung, die von jedermann zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleiherung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern, E-Medien (z.B. enio24), Zeitschriften, CDs oder gleichartige Datenträger und Konsolenspiele beträgt unabhängig von der Zahl der entlehnten Bücher und Zeitschriften
 - a) für Erwachsene u. Jugendliche ab 16 Jahren 15,00 €
oder als monatliche Einzelgebühr 3,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre 5,00 €
oder als monatliche Einzelgebühr 1,50 €
- (2) Schüler (ab 16. Lebensjahr), Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter/in- Cards, Inhaber des SAD-Passes und Hartz4 Empfänger zahlen gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises oder entsprechenden Nachweises jeweils die Hälfte der entsprechenden Gebühr für die Dauer eines Jahres. Gegen erneuten Nachweis wird die Ermäßigung um jeweils ein Jahr verlängert.

- | | | |
|------|---|--------------------|
| (3) | Die Familienjahresgebühr (Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften, Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahren im selben Haushalt) (vgl. § 3 Abs. 4 Benutzungssatzung): | 23,00 € |
| (4) | Ersatzausweis (§ 3 Abs. 3 Benutzungssatzung) | 3,00 € |
| (5) | Einarbeitung eines Ersatzexemplars | 3,00 € |
| (6) | Jährliche Ausleihgebühr für DVD zusätzlich zur jeweiligen Grundgebühr: | 7,00 € |
| (7) | Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. Benutzungssatzung). | |
| | Diese Säumnisgebühr (§ 5 Benutzungssatzung) beträgt nach Ablauf der Leihfrist je Printmedium und Spiele: | |
| | je angefangenen Woche | 1,00 €/Woche. |
| | Säumnisgebühr je DVD/Konsolenspiele und CD/Hörbücher | 1,50 €/Öffnungstag |
| (8) | Wird nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an den Benutzer notwendig, so werden dafür Mahngebühren erhoben. Die Mahngebühren betragen je (formloses) Mahnschreiben | 1,50 € |
| (9) | Ermittlung der aktuellen Adresse | 2,50 € |
| (10) | Abholung von angemahnten Medien durch einen Beschäftigten der Stadt (Amtsboten) | 10,00 € |

§ 5 Aufwendungsersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| (1) | Unabhängig vom zu leistenden Schadenersatz nach § 6 der Benutzungssatzung ist für den Aufwand der Stadtbibliothek für den Ersatz von Medien folgende Gebühr zu entrichten: | je Medium: 3,00 € |
| (2) | Für die Aufwendungen zum Ersatz von Bagatellschäden (z.B. für neuen Barcodes, neue Medienhüllen oder Medienetiketten): | je Medium: 1,00 €. |

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, 20.11.2015

Dr. Susanne Plank
Erste Bürgermeisterin

